

**Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und Nächten  
(Ladenöffnungsverordnung – LadÖffVO)**

Vom XX.XX.2026

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 2 Absatz 2, Art. 6 Absatz 1 und Art. 7 Absatz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) folgende Verordnung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Öffnung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen sowie die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie in Nächten. Sie gilt für Verkaufsstellen nach Art. 1 BayLSchlG.

**§ 2**

**Öffnungszeiten von digitalen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen**

- (1) Personallos betriebene Kleinstsupermärkte innerhalb des nach Absatz 2 abgegrenzten Gebiets (Schwabacher Altstadt) dürfen abweichend von Art 2 Absatz 1 Satz 1 BayLSchlG an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 6 und 14 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Begrenzung der Öffnungszeiten nach Absatz 1 gilt für personallosbetriebene Kleinstsupermärkte, die innerhalb des durch folgende Straßen umfassten Bereichs liegen: Südliche Ringstraße, Reichswaisenhausstraße, Petzoldstraße, An Neuen Bau, Nördliche Ringstraße. Von Satz 1 umfasst sind auch Verkaufsstellen, die an die dem Gebiet zugewandte Seite der genannten Straßen angrenzen.

**§ 3**

**Verkaufsoffene Sonntage**

- (1) Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen in dem nach § 2 Absatz 2 abgegrenzten Gebiet an Sonntagen jeweils in der Zeit zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein:
  - erster Sonntag der Schwabacher Kirchweih;
  - Sonntag, an dem die Veranstaltung „Schwabach Mobil“ stattfindet;
  - Sonntag des Bürgerfestwochenendes;
  - Sonntag, an dem die Veranstaltung „Schwabach trempelt“ stattfindet.
- (2) Die Sonntagsöffnung nach Absatz 1 entfällt, wenn die jeweils anlassgebende Veranstaltung entfällt.

**§ 4**

**Verkaufsoffene Nächte**

- (1) Alle Verkaufsstellen im nach § 2 Absatz 2 abgegrenzten Gebiet dürfen anlässlich der Veranstaltung „Goldschlägernacht“ bis 24 Uhr geöffnet sein. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Regelung für verkaufsoffene Nächte für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Absatz 2 BayLadSchlG bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach (VerkSoV) vom 15.11.2006 sowie die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Schwabach vom 1.3.1993 außer Kraft.